

**Satzung**  
**des Landkreises Emsland über die Heranziehung der Städte,**  
**Samtgemeinden und Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden**  
**Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**  
**– Heranziehungssatzung - AsylbLG**

(Neufassung nach Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und § 10 AsylbLG vom 30.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) in der Fassung vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Heranziehungssatzung - AsylbLG beschlossen:

**§ 1**  
**Umfang der Heranziehung**

1. Die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden werden zur Durchführung aller dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung herangezogen. Die Heranziehung gilt nicht für Leistungen, die gemäß § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem Fünften bis Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) bzw. § 6 AsylbLG in Verbindung mit der analogen Anwendung des Fünften bis Siebten Kapitels des SGB XII gewährt werden.
2. Den Städten Lingen (Ems) und Meppen obliegt die Durchführung von erstinstanzlichen, sozialgerichtlichen Verfahren. Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Landkreises gegeben.

**§ 2**  
**Sonstige Bestimmungen**

1. Die herangezogenen Kommunen entscheiden im Namen des Landkreises Emsland. Dies gilt auch für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Die Kommune vermerkt ihre Entscheidung in einer Liste.
2. Zur einheitlichen Durchführung der Aufgabenwahrnehmung und Sicherstellung der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger kann der Landkreis Emsland allgemeine Vorgaben und gegebenenfalls auch spezielle Weisungen erteilen. Dem Landkreis Emsland bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune, in Einzelfällen oder bestimmten Aufgabengruppen die Bearbeitung zu übernehmen.

Der Landkreis Emsland ist außerdem berechtigt, jederzeit Einsicht in die bei den Kommunen geführten Akten zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.

3. Bei Umzug innerhalb des Kreisgebietes und fortdauernder Hilfebedürftigkeit übernimmt die Aufnahmegemeinde auch die noch abzuwickelnden Tätigkeiten für eine zurückliegende Zeit.

### **§ 3**

#### **Finanzierung der Leistungen**

1. Die für die Aufgaben nach § 1 zu erbringenden Geldleistungen werden direkt aus dem Haushalt des Landkreises Emsland gezahlt. Eine Kostenerstattung kommt insoweit nicht in Betracht.
2. Die herangezogenen Kommunen sind verpflichtet, Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen nicht im Einklang stehen, zu erstatten, sofern die fehlerhafte Hilfgewährung vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.

### **§ 4**

#### **Kostenerstattung**

1. Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit werden aus der vom Land Niedersachsen gezahlten Kostenpauschale nach § 4 AufnG für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erstattet. Der Anteil der herangezogenen Kommunen beträgt 70 % des in § 4 Abs. 2 S. 4 AufnG genannten pauschalierten Kostenanteils. Dieser Betrag erhöht sich ab dem 01. Januar 2017 entsprechend den durchschnittlichen tariflichen Anpassungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 nach der Anlage C und dem Anhang C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung. Der Einzelbetrag pro Person wird dabei auf einen vollen Euro gerundet.

Bei Veränderung der landesrechtlichen Grundlage werden, soweit diese weiterhin eine entsprechende Regelung enthält, die Erstattungen im beschriebenen Umfang nach der sodann gültigen Rechtsnorm vorgenommen, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist. Mit dem Pauschalbetrag je Leistungsbezieher nach dem AsylbLG sind sämtliche Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit abgegolten.

2. Die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG wird entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG ermittelt (Mittelwert der Leistungsbezieher zum 31.12. des vorvergangenen Jahres sowie der zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des vergangenen Jahres).
3. Die Auszahlung der so ermittelten Beträge erfolgt bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

## **§ 5 Widerspruchsverfahren**

Der Landkreis Emsland ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind mit kompletten Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Emsland unmittelbar nach Eingang vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen werden kann.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Heranziehungssatzung - Asyl vom 30.06.1994 außer Kraft. Zu Beginn eines jeden Jahres soll über die Aktualität dieser Satzung in Zusammenarbeit mit den herangezogenen Kommunen beraten werden.

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

– veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016